

Antrag auf Genehmigung / Zustimmung / Stellungnahme zur Ausführung von Tiefbauarbeiten / Aufgrabungen in öffentlichen genutzten Flächen der Hansestadt Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
Die Bürgermeisterin
Tiefbau
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Ansprechpartner:

E-Mail: tiefbau@wipperfuertth.de

Telefon: 02267 / 64-308

Fax: 02267 / 64-311

1. Antragsteller-in / Auftraggeber-in

Name, Vorname / Firma / Versorgungsunternehmen	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Ansprechpartner	Telefon
E-Mail	

2. Angaben zum ausführendem Tiefbauunternehmen

ausführendes Tiefbauunternehmen	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Ansprechpartner	Telefon
E-Mail	

3. Angaben zur Örtlichkeit und Oberfläche

in	Ortsteil	Straße		Hausnr. / Flurstück
Wipperfürth				
Fahrbahn	Geh-/ Radweg	Parkfläche/-streifen	Bankette / Seitenstreifen	
Asphalt	Pflaster	unbefestigt		

4. Angaben zur Maßnahme

Nr.:			
Neuverlegung	Instandsetzung	Hausanschluß	Störung
Gasleitung	Wasserleitung	Stromkabel	Abwasserleitung
Herstellung Grundstückszufahrt	Sonstiges		
Ausführung der Arbeiten vom:		bis:	

Die Genehmigung der vor beschriebenen Arbeiten wird hiermit beantragt. Die als Anlage aufgeführten Bedingungen der Hansestadt Wipperfürth, für die Gestattung eines Aufbruchs und die Datenschutzhinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) werden anerkannt.

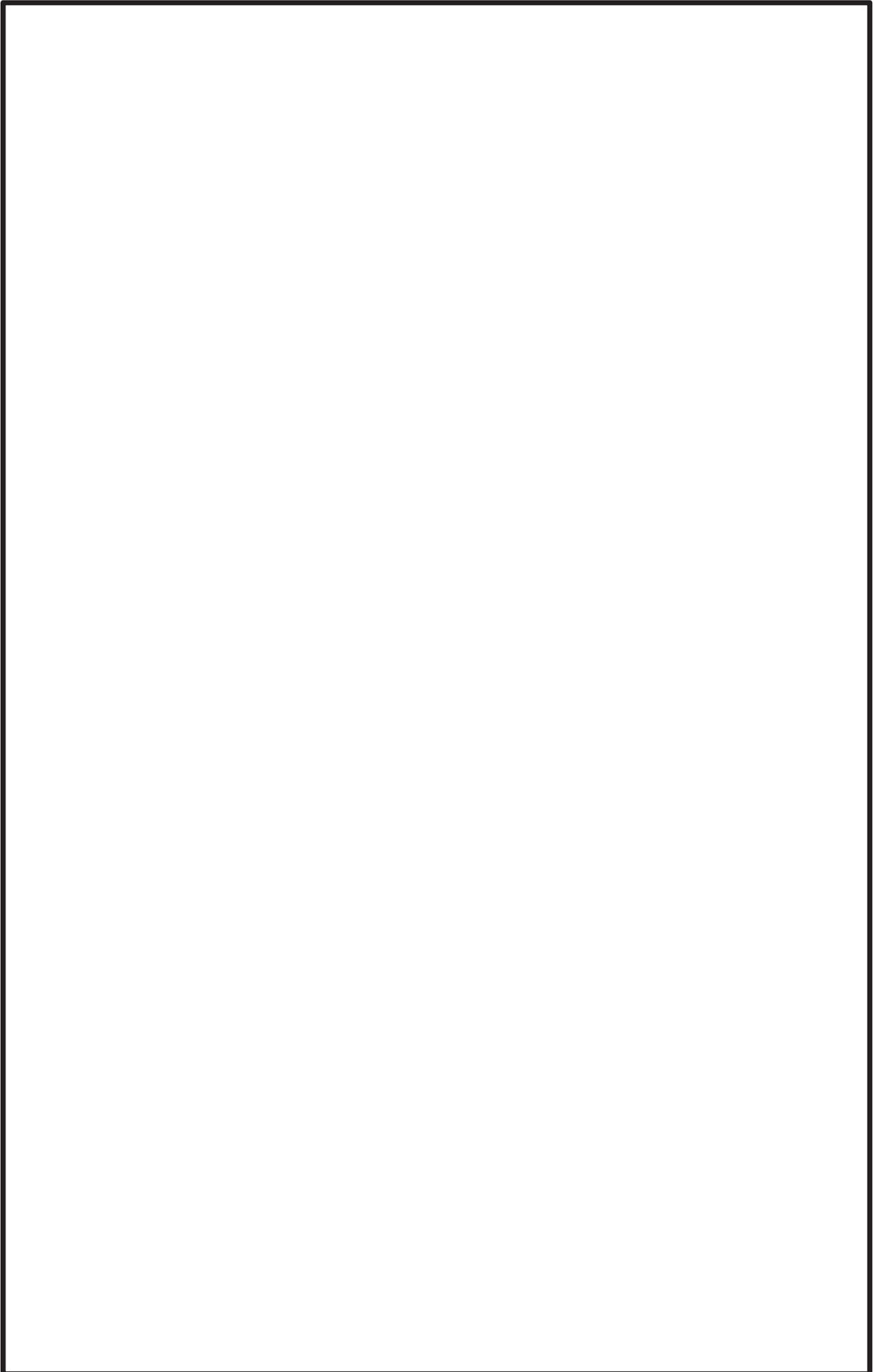
Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel Auftraggeber

Unterschrift/ Stempel Tief-/ Straßenbauunternehmung

Anlage zum Antrag auf Aufbruchgenehmigung

Schematische Darstellung der Aufgrabung in der Örtlichkeit mit Bemaßung:



1. Allgemeine Bedingungen für die Gestattung eines Aufbruchs

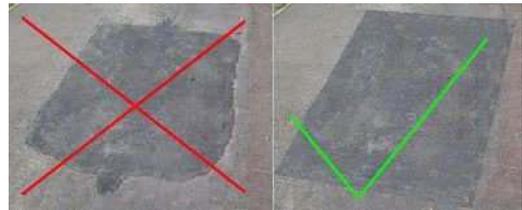
- a) Gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sind alle öffentliche Straßen und Wege im gesamten Stadtgebiet Wipperfürth im Eigentum / in der Straßenbaulast der Stadt Wipperfürth (nachstehend „Stadt“ genannt). Ausgenommen hiervon sind Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Alle öffentliche Plätze, Grün- und Parkanlagen befinden sich ebenfalls in der Verantwortung der Stadt.
- b) Alle Arbeiten in unter 1.a) genannten öffentlichen Flächen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Stadt.
- c) Die Prüfung des Antrages und die Erteilung der Genehmigung sowie alle mit diesem Antrag verbundenen Aufwendungen durch die Stadt sind gebührenpflichtig (einschl. Abnahmen und Gewährleistungsverfolgung). Die Gebühr wird nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wipperfürth bemessen. Übergeordnete Gesetze, Bestimmungen und Vereinbarungen bleiben davon unberührt (z. B. TKG). Die Gebühr wird mit Erteilung der Genehmigung fällig.
- d) Alle Kosten im Zusammenhang dieses Antrages und der auszuführenden Bauarbeiten trägt der/die Antragsteller/-in. Der/Die Antragsteller/-in handelt eigenverantwortlich und haftet gesamtschuldnerisch für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder Dritten durch den Einbau, den Betrieb, die Nutzung oder aus sonstigen Gründen hervorgerufen werden, entstehen. Die Stadt ist somit von Ersatz-/Entschädigungsansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme stehen oder auf diese zurückzuführen sind, freigestellt.
- e) Die Bauarbeiten dürfen nur von anerkannten Tief- und Straßenbauunternehmen durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
- f) Die Bauarbeiten sind in kürzester Frist durchzuführen und so vorzubereiten, dass keine Verzögerungen im Bauablauf eintreten und die Behinderungen im öffentlichen Raum so gering wie möglich sind.
- g) Anzeigepflichtig sind der Baubeginn, eine Unterbrechung der Bauarbeiten, eine Verschiebung der Ausführungsfristen, ein Wechsel der Bauunternehmung sowie die Fertigstellung der Arbeiten.
- h) Vor Beginn der Arbeiten ist beim FB I-36/1 -Straßenverkehr- ein „Antrag gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Durchführung von Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum“ (siehe Anhang) zu stellen.
- i) Bei Arbeiten im Trauf-/ Kronenbereich von Bäumen sind bei der Ausführung der Arbeiten die Bestimmungen der RAS LP 4, der DIN 18920 sowie die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wipperfürth zu beachten.
- j) Die ausführende Firma hat sich vor Beginn der Arbeiten hinreichend über die Lage des vorhandenen Kabel- und Leitungsbestandes der jeweiligen Ver- und Versorgungsunternehmen zu erkundigen. Eine Bestandsdokumentation über vorhandene Versorgungsleitungen erfolgt nicht durch die Stadt.
- k) Die Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB in der jeweils gültigen Fassung) sind anzuwenden. Das Ergebnis der vor Beginn der Arbeiten durchgeführten Untersuchung des aufzubrechenden Asphalttes auf teer-/pechtypische Bestandteile ist dem Straßenbaulastträger zu übersenden.
- l) Mängel sind bis zur völligen Beseitigung nachzuarbeiten. Kommt der/die Antragsteller/-in dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Mängel auf Kosten des/der Antragstellers/-in durch Dritte beseitigen zu lassen.
- m) Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt 5 Jahre. Gewährleistungspflichtig ist der/die Auftraggeber/-in.

- n) Die Gewährleistungsverfolgung erfolgt durch die Stadt.
- o) Bestimmungen und Regelungen aufgrund von Sondernutzungsverträgen bleiben durch diese Bedingungen unberührt.

2. Bautechnische Bedingungen

- a) Für die Ausführung der Arbeiten gilt die VOB/B als vereinbart. Es gelten die ZTVA-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Pflaster-StB, ZTV Beton-StB, die mit den v. g. ZTVen verbundenen Richtlinien/Normen/Vorschriften, die jeweils anzuwendenden DIN-Vorschriften sowie die RStO in den jeweils gültigen Fassungen.
- b) Wiedereinbaufähiger Aushub, Baustoffe und Geräte sind so zu lagern, dass der Verkehr so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- c) Nicht wiedereinbaufähiger Boden ist sofort abzufahren und durch geeignetes Material zu ersetzen. Der Einbau von Recycling-Baustoffen bzw. Recycling-Baustoffgemischen ist nur unter Vorbehalt und nach Genehmigung der Stadt gestattet.

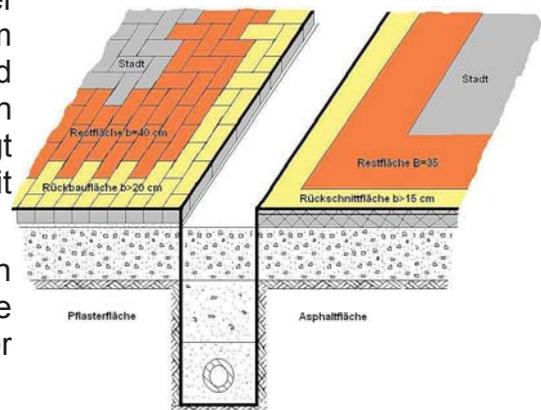
- d) Bei Aufbrüchen in bituminös befestigten Flächen ist die Deckschicht grundsätzlich geradlinig und ohne Versatz auszubilden. Die Oberfläche ist als optische Einheit mit der nicht aufgebrochenen Fläche herzustellen.



- e) Vor dem Schließen der Deckschicht hat grundsätzlich ein Rückschnitt zu erfolgen. Ein nicht Einhalten, ohne vorherige Rücksprache mit der Fachabteilung der Stadt hat zur Folge, dass die gesamte Fläche zzgl. Rückschnitt aufzunehmen und erneut zu schließen ist.

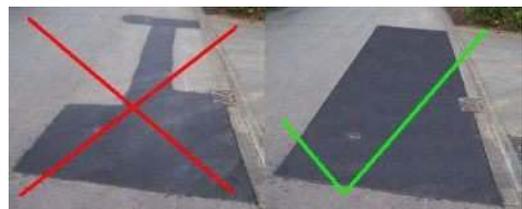


- f) Schadhafte Stellen der Oberfläche bis 50 cm bei Asphalt (15 cm Rückschnitt + 35 cm Reststreifenbreite) sowie bis 60 cm bei Pflasterflächen (mind. 20 cm Rückbau + 40 cm Reststreifenbreite) neben der Grabenkante sind gemäß Punkt 1.d) mit zu erneuern. Gehen schadhafte Stellen über dieses Maß hinaus, liegt es im Ermessen der Stadt, ob diese Flächen mit saniert/erneuert werden.



- g) Pkt. 2.f) gilt auch für die Ermittlung der anteiligen Kosten bei einer Kostenbeteiligung durch die Stadt im Falle einer Kompletterneuerung der Oberfläche.

- h) Ist in Asphaltoberflächen die Anzahl der Aufbruchstellen >1 und ist die Entfernung der Aufbruchstellen <10 m, dann ist die dazwischen liegende Fläche in die Wiederherstellung mit einzubeziehen und als eine Fläche gemäß Punkt 2.d) und unter Berücksichtigung des Punktes 1.d) wiederherzustellen.



- i) Alle Asphaltbaustoffe dürfen nur im Thermocontainer angeliefert und direkt aus dem Container heraus verarbeitet werden.
- j) Vor Verkehrsfreigabe sind die Aufbrüche höhengleich zu schließen.
- k) Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen ist die Stadt Wipperfürth berechtigt die Baustelle stillzulegen.
- l) Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.

**Fertigstellungsanzeige,
Antrag auf Abnahme nach Beendigung
von Tiefbauarbeiten in öffentliche
genutzten Flächen der Hansestadt
Wipperfürth**

Hansestadt Wipperfürth
Die Bürgermeisterin
Tiefbau
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Ansprechpartner:

E-Mail: tiefbau@wipperfuertth.de

Telefon: 02267 / 64-308

Fax: 02267 / 64-311

1. Antragsteller-in / Auftraggeber-in

Name, Vorname / Firma / Versorgungsunternehmen

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Ansprechpartner

Telefon

E-Mail

2. Angaben zum ausführendem Tiefbauunternehmen

ausführendes Tiefbauunternehmen

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Ansprechpartner

Telefon

E-Mail

Aktenzeichen / Verwaltungsnummer:

Ort und Ausführungszeit der Aufgrabung:

in	Ortsteil	Straße	Hausnr. / Flurstück
Wipperfürth			

Ausführung der Arbeiten vom:

bis:

geplanter Abnahmetermin:

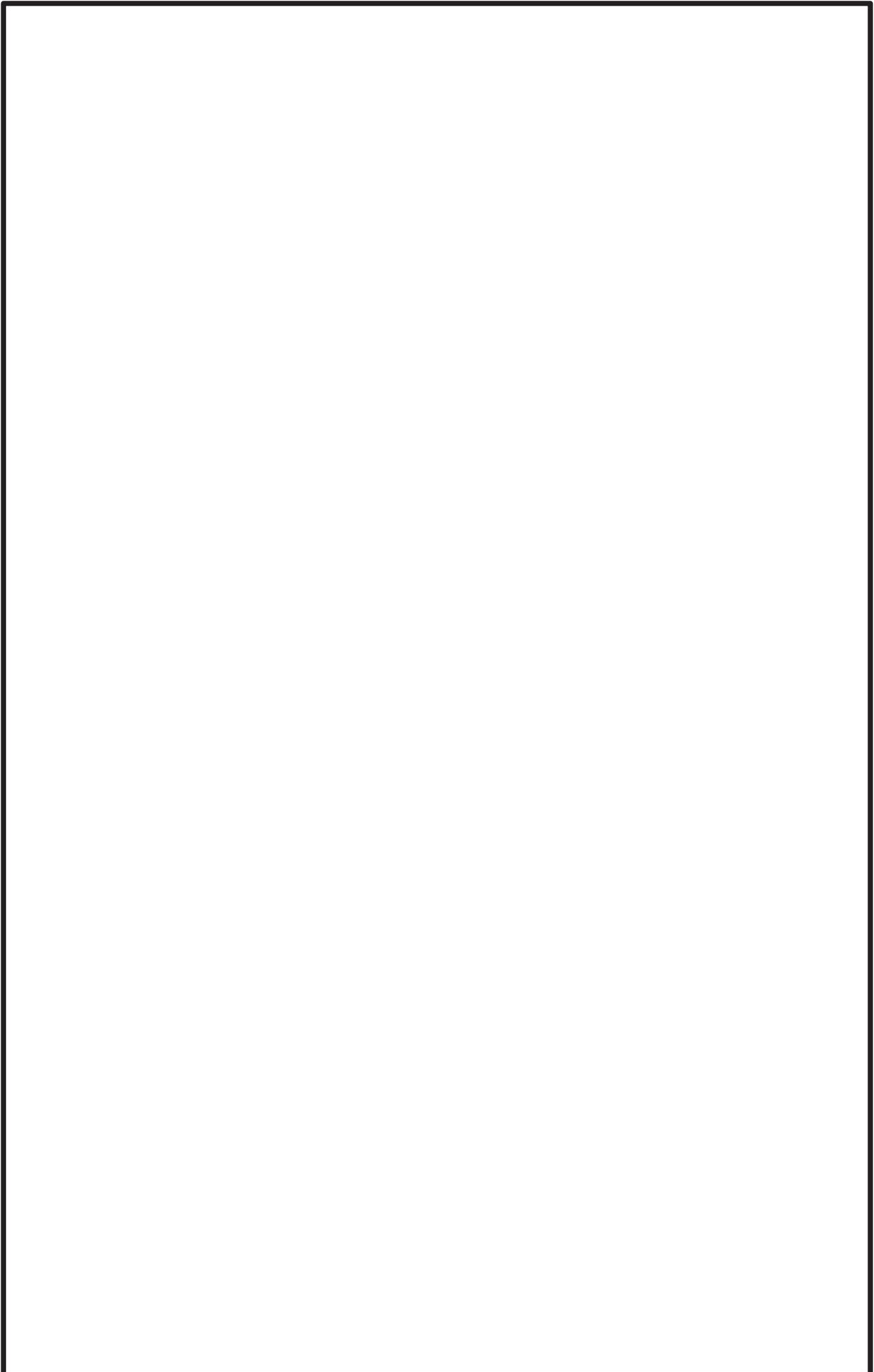
Die Fertigstellung der vor beschriebenen Arbeiten wird hiermit angezeigt.
Ich/ Wir bitte/n um Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen.

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel Auftraggeber

Anlage zur Fertigstellungsanzeige

Schematische Darstellung der Aufgrabung in der Örtlichkeit mit Bemaßung:



Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte

Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie gemäß der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns sowie über die Ihnen zustehenden Rechte.

Diese Hinweise werden, soweit erforderlich, aktualisiert und auf der [Homepage der Hansestadt Wipperfürth](#) veröffentlicht. Dort finden Sie auch die Datenschutzhinweise für Besucher unserer Webseite.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Die Bürgermeisterin, Marktplatz 1, 51688 Wipperfürth, Telefon 02267/64-0, info@wipperfuerth.de

An wen kann ich mich wenden?

Oberbergischer Kreis, c/o Datenschutzbeauftragter, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach, datenschutz@obk.de

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten Daten, die wir aus der Kundenbeziehung mit Ihnen erhalten. Die Daten erhalten wir direkt von Ihnen oder sie werden aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhoben und verarbeitet.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 DSGVO.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;*
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;*
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;*
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;*
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;*
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.*

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Hinweis: Einwilligungen nach Art. 6 (1) a) DSGVO können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies gilt auch für bereits erteilte Einwilligungserklärungen vor Inkrafttreten der DSGVO.

Wer bekommt meine Daten?

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet.

Darüber hinaus können folgende Stellen Ihre Daten erhalten:

- von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) insbesondere im Bereich IT-Dienstleistungen, Logistik- und Druckdienstleistungen, die Ihre Daten weisungsgebunden für uns verarbeiten
- Dritte bei Vorliegen einer gesetzlichen, vertraglichen oder behördlichen Verpflichtung

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nur für die Dauer der Bearbeitung. Es gelten unterschiedliche Löschfristen.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), SGB I und X usw. ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen bis zu 30 Jahre.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Wir übermitteln Ihre Daten in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR (Drittländer) nur, soweit dies zur Ausführung des gesetzlichen Verwaltungshandelns erforderlich ist.

Welche weiteren Datenschutzrechte habe ich?

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Die Bereitstellung der Daten erfolgt im Rahmen des behördlichen Antragsverfahrens aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Grundsätzlich erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO.

Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung genutzt?

Es erfolgt keine Profilbildung meiner Daten.

Welche Widerspruchsrechte habe ich? (Art. 21 DSGVO)

- **Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht**
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 (1) f) DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- **Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung**
Eine Direktwerbung wird durch die Hansestadt Wipperfürth nicht eingesetzt. Der Widerspruch kann jeweils formfrei erfolgen.